

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Brachtal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brachtal hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom **14.12.2009** für die Friedhöfe der Gemeinde Brachtal in Schlierbach, Spielberg und Streitberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen :

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Brachtal vom **14.12.2009** sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind :

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer

Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1)
 - a) für die Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung einer Kühlzelle, je angefangenen Tag 10,00 Euro
 - b) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Benutzung einer Kühlzelle, je angefangenen Tag 30,00 Euro
- (2)
 - a) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier incl. Reinigungskosten werden an Gebühren erhoben. 60,00 Euro

§ 6
Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten

Für die Bestattung (für das Ausheben, Schließen und Nutzungsrechte) 50,00 Euro

§ 7
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihen- oder Familiengrabes für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an 450,00 Euro
 - je Öffnen : 250,00 Euro
 - je Schließen : 200,00 Euro

 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahre 200,00 Euro
 - je Öffnen : 110,00 Euro
 - je Schließen : 90,00 Euro
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben :
-Ausheben und Schließen-
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 175,00 Euro
 - je Öffnen : 100,00 Euro
 - je Schließen : 75,00 Euro

 - b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 175,00 Euro
 - je Öffnen : 100,00 Euro
 - je Schließen : 75,00 Euro

 - c) in einer Grabstätte für anonyme Urnenbestattungen 175,00 Euro
 - je Öffnen : 100,00 Euro
 - je Schließen : 75,00 Euro

 - d) in einem Urnen-Wiesengrab 175,00 Euro
 - je Öffnen : 100,00 Euro
 - je Schließen : 75,00 Euro

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnengrabstätten (Grabkauf)

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (20 Jahre Nutzungsrecht) 175,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (30 Jahre Nutzungsrecht) 350,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben (30 Jahre Nutzungsrecht) für eine oder zwei Urnen 250,00 Euro
- (3) a) Für die Überlassung einer einstelligen, anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhefrist) **170,00 Euro**
- b) Pflegeentgelt für die Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes (20 Jahre) 200,00 Euro
- (4) a) Für die Überlassung eines Urnen-Wiesengrabes (30 Jahre Nutzungsrecht) 250,00 Euro
- b) Pflegeentgelt für die Bereitstellung eines Urnen-Wiesengrabes (30 Jahre) 300,00 Euro

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten für Erdbestattungen (Grabkauf)

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 500,00 Euro
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 500,00 Euro

§ 10

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind folgende Gebühren **je Jahr der Verlängerung** zu zahlen:
- a) bei Reihengrabstätten **12,00 Euro**
 - b) bei Familiengrabstätten je Grabstelle **13,00 Euro**
 - c) bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahre) **9,00 Euro**
 - d) bei Urnenreihengräbern **8,00 Euro**

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab/Urnengrab	125,00 Euro
b) Einzelgrab	225,00 Euro
c) Familiengrab (2er)	400,00 Euro
d) Familiengrab (3er und 4er)	550,00 Euro

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) für die einmalige Ausstellung	20,00 Euro
2) für die Ausstellung einer Jahreskarte	50,00 Euro
3) für die Ausstellung einer Fünf-Jahreskarte	100,00 Euro

- (2) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Gedenkplatten, sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 Friedhofsordnung)

50,00 Euro

- (3) Für die Prüfung und Genehmigung von Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben :

- 1) Umbettung einer Leiche, auch Leichen von Kindern unter 5 Jahren

a) innerhalb des Friedhofs 100,00 Euro

- b) nach einem anderen Friedhof

1) innerhalb der Gemeinde	100,00 Euro
2) in eine andere Stadt/Gemeinde	100,00 Euro

- 2) Für die Umbettung einer Aschenurne
- a) innerhalb des Friedhofs 75,00 Euro
 - b) nach einem anderen Friedhof
- 1) innerhalb der Gemeinde 75,00 Euro
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde 75,00 Euro
- 3) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- 4) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- 5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegeben oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Gemeindevorstand

63636 Brachtal, den 15.12.2009

(Siegel)

- Schütte -
Bürgermeister